

Verkündungsblatt

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 2

Duisburg/Essen, den 8. Dezember 2004 Seite 429

Nr. 48

Fünfte Ordnung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre im Rahmen des integrierten Studienganges Wirtschaftswissenschaften an der Universität Duisburg-Essen, Campus Essen Vom 17. November 2004

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 772), hat die Universität Duisburg-Essen, Campus Essen, die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre im Rahmen des integrierten Studienganges Wirtschaftswissenschaften an der Universität Duisburg-Essen, Campus Essen (ehemals: Universität-Gesamthochschule Essen), vom 18. Mai 1998 (ABl. NRW. 2 Nr. 10/98) wird wie folgt geändert:

- 1. In § 1 Abs. 1 Satz 1 wird „Universität - Gesamthochschule Essen“ nunmehr durch „Universität Duisburg-Essen, Campus Essen“ ersetzt.**
- 2. In § 1 Abs. 2 Satz 1 wird „Universität - Gesamthochschule Essen“ nunmehr durch „Universität Duisburg-Essen, Campus Essen“ ersetzt.**
- 3. § 4 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:**

„Die Diplom-Vorprüfung besteht aus studienbegleitenden Fachprüfungen, die Diplomprüfung aus studienbegleitenden Prüfungen zu einzelnen Vorlesungen, Blockprüfungen für einzelne Fächer oder aus als Fachprüfung anerkannten Projekten gemäß § 8 Abs. 2 sowie den Seminarleistungen und der Diplomarbeit.“
- 4. Die Überschrift zu § 11 wird wie folgt neu gefasst:**

**„§ 11
Versäumnis, Rücktritt, Täuschung“**

5. § 11 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn die/der Studierende einen Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn die/der Studierende nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen beim Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit hat die/der Studierende beim Prüfungsamt ein ärztliches Attest vorzulegen. Die ärztliche Bescheinigung muss folgende Kriterien aufweisen: voraussichtliche Dauer der Krankheit, medizinische Befundtatsachen, Art der sich aus der Krankheit ergebenden Beeinträchtigung, Untersuchungstag, Stempel und Unterschrift des Arztes. In Wiederholungs- und Zweifelsfällen kann ein ärztliches Attest eines Vertrauensarztes oder Amtsarztes verlangt werden. Die Entscheidung über die Anerkennung erfolgt im Zusammenhang mit der Notenbekanntgabe.

(3) Wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird, gilt die Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Frist für die Anfertigung einer bereits ausgegebenen Diplomarbeit kann, wenn ein triftiger Grund unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht wird, auf Antrag der/des Studierenden durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses verlängert werden. Im Falle einer Erkrankung gilt Abs. 2 Satz 2 bis 4 entsprechend. Die Verlängerung der Bearbeitungszeit – mit Ausnahme der Verlängerungsmöglichkeit nach § 24 Abs. 3 S. 2 – darf insgesamt einen Monat nicht überschreiten. Ungeachtet des § 24 Abs. 4 Satz 3 kann bei länger andauernden Hinderungsgründen die Aufgabe zurückgegeben werden. Die/der Studierende erhält auf Antrag eine neue Aufgabe. Die Entscheidung über die Verlängerung durch die/den Vorsitzende(n) des Prüfungsausschusses wird ihr/ihm schriftlich mitgeteilt.

(4) Versucht die/der Studierende das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die

betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Die Gründe des Abs. 4 Satz 1 sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen oder im Wiederholungsfall kann die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses darüber hinaus die Prüfung bzw. Blockprüfung für (endgültig) nicht bestanden erklären. In besonders schwerwiegenden Fällen kann die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die/den Studierende(n) darüber hinaus von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Die/der Studierende, die/der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der Aufsicht führenden Person in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. Der Prüfungsausschuss wird ermächtigt, Richtlinien zur ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfungen zu erlassen. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(6) Belastende Entscheidungen der/des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gemäß Abs. 4 und 5 sind der/dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor der Entscheidung ist der/dem Studierenden rechtliches Gehör zu gewähren.

(7) Die/der Studierende kann sich bis eine Woche vor Beginn einer anmeldepflichtigen Prüfung von dieser abmelden.

6. In § 12 Abs. 1 Nr. 2 wird „Universität - Gesamthochschule Essen“ nunmehr durch „Universität Duisburg-Essen, Campus Essen“ ersetzt.

7. § 13 Abs. 3 entfällt.

8. § 14 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Gegenstand der Diplom-Vorprüfung sind die folgenden vier Prüfungsfächer:

1. Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre,
2. Grundzüge der Volkswirtschaftslehre,
3. Recht (Wirtschaftlich relevante Teile des privaten und öffentlichen Rechts),
4. Statistik.

(2) In den Prüfungsfächern gemäß Abs. 1 sind folgende Teilgebiete mit den jeweils zugeordneten Vorlesungen (VO) und Übungen (UE) im Umfang der jeweils aufgeführten Semesterwochenstunden zu besuchen:

1. Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre bestehend aus den Teilgebieten:
 - a) Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre (BWL I) VO2
 - b) Beschaffung, Produktion und Absatz (BWL I) VO2+UE2
 - c) Investition und Finanzierung (BWL I) VO2+UE2
 - d) Externes Rechnungswesen (BWL II) VO2+UE2
 - e) Kosten- und Leistungsrechnung (BWL II) VO2+UE2
 - f) Unternehmensführung (BWL II) VO2+UE2

2. Grundzüge der Volkswirtschaftslehre bestehend aus den Teilgebieten:

- a) Mikroökonomische Theorie I (VWL I) VO2+UE2
- b) Makroökonomische Theorie I (VWL I) VO3+UE2
- c) Mikroökonomische Theorie II (VWL II) VO2+UE2
- d) Makroökonomische Theorie II (VWL II) VO2+UE2
- e) Grundlagen der Wirtschaftspolitik (VWL II) VO2+UE1

3. Rechtswissenschaft bestehend aus den Teilgebieten:

- a) Einführung/Grundlagen VO1
- b) Wirtschaftsprivatrecht 1 VO3+UE1
- c) Wirtschaftsprivatrecht 2 VO3+UE1

4. Statistik bestehend aus den Teilgebieten:

- a) Statistik I
 - aa) Deskriptive Statistik VO2+UE2
 - ab) Wirtschaftsstatistik VO1
- b) Statistik II
 - ba) Induktive Statistik VO2+UE2

(3) In den Prüfungsfächern gemäß Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 wird in jedem der in Abs. 2 Nr. 1, 2 und 4 aufgeführten Teilgebiete eine Fachprüfung abgelegt. In dem Prüfungsfach gemäß Abs. 1 Nr. 3 wird über den Prüfungsstoff der in Abs. 2 Nr. 3 aufgeführten Teilgebiete nur eine Fachprüfung abgelegt.

(4) Jede Fachprüfung besteht aus einer Klausurarbeit, die studienbegleitend abzulegen ist. Die Fachprüfungen in den Prüfungsfächern gemäß Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 sind im Anschluss an die zugrunde liegende Vorlesung anzubieten, und zwar einmal unmittelbar nach dem Ende der Vorlesungszeit und ein weiteres Mal unmittelbar vor dem Beginn der Vorlesungszeit des direkt nachfolgenden Semesters. Die Fachprüfung in dem Prüfungsfach gemäß Abs. 1 Nr. 3 ist im Anschluss an die Lehrveranstaltung des unter Abs. 2 Nr. 3 c) aufgeführten Teilgebiets anzubieten, und zwar einmal unmittelbar nach dem Ende der Vorlesungszeit und ein weiteres Mal unmittelbar vor dem Beginn der Vorlesungszeit des direkt nachfolgenden Semesters.

(5) Die Fachprüfung beinhaltet die Bearbeitung mehrerer Teilaufgaben, die Bearbeitung eines zusammenhängenden Themas oder die Beantwortung von Fragen. Bei einer Themenbearbeitung müssen mindestens zwei Alternativen zur Auswahl für die Studierenden angeboten werden. Bei einer Klausurarbeit mit einem Fragenteil ist die Gesamtzahl der erreichbaren Punkte um 20 Prozent höher anzusetzen, als für die Erreichung der Note „sehr gut“ erforderlich ist. Die Dauer einer Fachprüfung der einzelnen Teilgebiete gemäß Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 beträgt pro Semesterwochenstunde Vorlesung mindestens 20 Minuten und höchstens 60 Minuten und in dem Prüfungsfach gemäß Abs. 1 Nr. 3 insgesamt 180 Minuten. Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Klausurarbeit mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.“

9. Der bisherige § 15 wird zu § 15 Abs. 1.

10. In § 15 werden folgende Absätze 2 und 3 angefügt:

„(2) Die Fachnote für das jeweilige Prüfungsfach gem. § 14 Abs. 1 errechnet sich als gewichtetes arithmetisches Mittel der nicht gerundeten Noten, die in den zugehörigen Prüfungsleistungen erzielt werden. Die Fachnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut

bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut

bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend

bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend

bei einem Durchschnitt über 4,0 = nicht ausreichend“

(3) Bei der Bildung der Fachnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.“

11. Die Überschrift zu § 17 wird wie folgt neu gefasst:

**„§ 17
Wiederholung der Fachprüfungen,
endgültiges Nichtbestehen der Diplomvorprüfung“**

12. § 17 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Fachprüfungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können jeweils zweimal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Hochschulen oder in anderen Studiengängen dieser Hochschule sind anzurechnen. Die Wiederholung einer bestandenen Fachprüfung ist nicht zulässig.

(2) Die Diplom-Vorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn mindestens eine Fachprüfung gemäß § 14 Abs. 3 nach Ausschöpfung aller Wiederholungsmöglichkeiten endgültig nicht bestanden ist.“

13. In § 20 Abs. 1 Nr. 2 heißt es anstatt „Universität - Gesamthochschule Essen“ nunmehr „Universität Duisburg-Essen, Campus Essen“.**14. § 20 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:**

„(2) Eine vorläufige Zulassung zur Diplomprüfung ist möglich, wenn der Antragsteller die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 2 erfüllt und mindestens die Fachprüfungen in den in § 14 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a) - c), Nr. 2 Buchst. a) - b), Nr. 4 Buchst. a) genannten Teilgebieten, die Fachprüfung gemäß § 14 Abs. 2 Nr. 3 sowie die Vorleistungen gemäß § 12 Abs. 2 bestanden hat. In diesem Fall ist der Erwerb von Kreditpunkten gemäß § 22 möglich, wobei nicht mehr als 10 Kreditpunkte aus Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums erworben werden dürfen. Maluspunkte werden endgültig übernommen. Freiversuche können nicht geltend gemacht werden. Sind die 10 Kreditpunkte erreicht und die Diplom-Vorprüfung immer noch nicht bestanden, so erlischt die vorläufige Zulassung automatisch. Bis zur Zulassung zur Diplomprüfung ist die Erbringung weiterer Prüfungsleistungen nicht möglich.“

15. § 21 Abs. 2 Nr. 4 zweiter Spiegelstrich fällt weg und an dessen Stelle werden folgende Fächer eingefügt:

- „- Finanzwissenschaft
- Markt und Wettbewerb
- Monetäre Ökonomik
- Empirische Wirtschaftsforschung und Ökonometrie
- Regionale und sektorale Strukturpolitik
- Sozialpolitik
- Statistik
- Internationale Wirtschaftsbeziehungen“

16. § 22 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Aus den Prüfungsfächern gemäß § 21 Abs. 2 Nr. 1 und 2 müssen jeweils mindestens acht Kreditpunkte erworben werden, davon müssen in jedem Bereich gemäß § 21 Abs. 2 Nr. 1 a) bis c) jeweils mindestens 2 Kreditpunkte und aus den Veranstaltungen gemäß § 21 Abs. 2 Nr. 2 a) bis c) mindestens 4 Kreditpunkte erworben werden. Aus den beiden gemäß § 21 Abs. 2 Nr. 3 gewählten Prüfungsfächern sowie dem gemäß § 21 Abs. 2 Nr. 4 gewählten Prüfungsfach müssen jeweils mindestens zehn Kreditpunkte erworben werden.“

17. § 24 Abs. 2 Satz 1 bis 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Das Thema der Diplomarbeit ist auf die in § 21 Abs. 4 Satz 1 genannten Fächer beschränkt. Für das Thema der Diplomarbeit haben die Studierenden ein Vorschlagsrecht. Nach Möglichkeit soll auf die gemachten Vorschläge eingegangen werden. Die Anforderungen an Themensteller/die Themenstellerin ergeben sich aus § 21 Abs. 4 Satz 2 und 3.“

18. Aus „§ 24 Abs. 2 Satz 3 bis 4“ wird „§ 24 Abs. 2 Satz 5 bis 6“.**19. § 24 Abs. 4 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:**

„Auf Antrag des ersten Prüfers/der ersten Prüferin (§ 25 Abs. 2 Satz 1) kann die/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit nachträglich bis zu sechs Wochen verlängern, wenn der größere Zeitbedarf durch die Eigenart der Aufgabe, insbesondere durch empirische Erhebungen und Analysen bedingt ist.“

20. § 24 Abs. 4 Satz 7 wird neu eingefügt:

„Im Übrigen gilt § 11 Abs. 3.“

21. § 27 Abs. 5 wird neu eingefügt:

„(5) Das Studium ist abgeschlossen, sobald die Voraussetzungen des § 27 Abs. 1 vorliegen. Mit Vorliegen der Voraussetzungen des § 27 Abs. 1 dürfen keine weiteren Prüfungsleistungen mehr erbracht werden. Sollte es dennoch zur Erbringung weiterer Prüfungsleistungen kommen, gilt § 26 entsprechend. Hat der Studierende die Voraussetzungen des § 27 Abs. 1 noch nicht erfüllt und bereits mehr als die erforderliche Anzahl von Kreditpunkten erworben, so gilt § 28 Abs. 2 Satz 4 und 5.“

22. § 28 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Für die Bewertung der einzelnen Teile der Diplomprüfung gilt § 15 Abs. 1.“

Artikel II**„§ 1****Übergangsbestimmungen zur Änderung der Prüfungsmodi BWL I, BWL II, VWL I und VWL II**

(1) Diese Satzung gilt für alle Studierenden, die erstmals ab dem Wintersemester 2004/2005 an der Universität Duisburg-Essen, Campus Essen, für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre im integrierten Studiengang Wirtschaftswissenschaften eingeschrieben sind. Sie gilt ferner für alle Studierenden, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Neuregelung bereits eingeschrieben sind, aber noch keinen Prüfungsversuch in den Fachprüfungen BWL I, BWL II, VWL I oder VWL II in der Fassung der Diplomprüfungsordnung vom 18. Mai 1998 (DPO 98) unternommen haben.

(2) Für die übrigen Studierenden gilt Folgendes:

- (a) Studierende, die mindestens eine Fachprüfung bereits nach der Altregelung bestanden haben, müssen die übrigen Fachprüfungen, in denen sie noch keinen Versuch absolviert haben, nach der Neuregelung ablegen.
- (b) Studierende, die bereits eine Fachprüfung nach Abs. 1 Satz 2 mindestens einmal erfolglos versucht, aber noch nicht endgültig nicht bestanden haben, können diese Fachprüfung innerhalb der nächsten vier Prüfungstermine nach der DPO in der Fassung vom 18. Mai 1998 wiederholen oder die Prüfung nach der Neuregelung ablegen. Diese Möglichkeit besteht letztmalig zum Nachtermin des Sommersemesters 2005. Danach kommt zwingend die Neuregelung zur Anwendung. Die Wahlentscheidung ist dem Prüfungsamt mit der Anmeldung zu der Fachprüfung mitzuteilen. Sie ist unwiderruflich. Wird von dem Wahlrecht kein Gebrauch gemacht, gilt die Neuregelung.

(c) Legen Studierende Fachprüfungen nach der Neuregelung ab, bleiben nach der DPO in der Fassung vom 18. Mai 1998 nicht bestandene Versuche unberücksichtigt.

(d) Nach dem Sommersemester 2005 findet die Neuregelung uneingeschränkt Anwendung. Abs. 2 Unterabs. c gilt entsprechend.“

§ 2**Übergangsbestimmungen zu § 22 Abs. 3 Satz 1**

§ 22 Abs. 3 Satz 1 gilt für alle Studierenden, die die Diplomvorprüfung in diesem Studiengang zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung noch nicht abgelegt haben.

Artikel III

(1) Diese Ordnung tritt zum 1. Oktober 2004 in Kraft.

(2) Diese Prüfungsordnung wird im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen - veröffentlicht.

Genehmigt und ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften vom 11. Mai 2004 und 24. August 2004.

Duisburg und Essen, den 17. November 2004

Der Gründungsrektor
der Universität Duisburg-Essen

Univ.-Prof. Dr. Lothar Zechlin